EISELSBERG
RECHTSANWÄLTE

Dr. Maximilian Eiselsberg
Mag. Florian Haslwanter
Dr. Clemens Grünzweig

Austrian Financial
Reporting and Auditing Committee (AFRAC)

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien
NUR PER E-MAIL: office@afrac.at

Wien, am 07.04.2021
5138

AFRAC-Stellungnahme 39
zur Änderung von UGB-Abschlüssen und Lageberichten
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf für die AFRAC-Stellungnahme 39 erlauben wir uns innerhalb der gesetzten Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In den Anwendungsbereich - Punkt 1. (1) und (2) - fallen zweifellos auch Privatstiftungen nach dem PSG und gegebenenfalls auch gemeinnützige Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015.

2. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Stiftungsvorstand kommt anderen Organen keine Möglichkeit zur Änderung des Jahresabschlusses zu, so wie dies in der RZ 6 des Entwurfes beispielsweise angeführt ist.

3. Somit wird der Jahresabschluss mit Unterzeichnung durch den Stiftungsvorstand unmittelbar rechtswirksam und entspricht einem festgestellten Abschluss (RZ 10). Dies hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres zu erfolgen (§ 222 Abs 1 UGB) und hat zur Folge, dass der spätestens mit Ablauf dieser Frist dem Stiftungsprüfer zu übergebende Jahresabschluss dem Grundsatz der Bestandskraft (RZ 12 des Entwurfs) unterliegt.

4. Daraus ist zu folgern, dass das im Entwurf geregelte Änderungsrecht bei Privatstiftungen, Fonds und Bundesstiftungen nur in dem Zeitraum zwischen der früheren Erstellung des Jahresabschlusses und dem Ablauf der Frist gemäß § 222 Abs 1 UGB denkmöglich ist.

5. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist daher der Jahresabschluss dieser Rechtsträger stets spätestens mit dem letzten Tag des fünften Monats zu datieren. Jede spätere Datierung dokumentiert eine (nicht sanierbare) Fristversäumnis.

Wir bitten um angemessene Berücksichtigung unserer Ausführungen im Rahmen der AFRAC-Stellungnahme 39.

Mit den besten Grüßen

i.V.

(Eiselsberg)

1o